Gemeindeamt ALBECK
9571 S i r n i t z

Sirnitz, 10.12.2021

Zahl: 004-1/2021/V

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am Freitag, dem 10. Dezember 2021 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2. Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Mag. Karoline Hochsteiner, Erhard Kleindienst, Helga Wernig, Markus Hofreiter und DI Peter Süßenbacher

Ersatzmitglieder: Michael Reichenhauser für Martin Buchacher und Andreas Michenthaler für Herwart Schaar

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Erweiterung der Tagesordnung:

18. Sicherungsmaßnahmen an der Gurk – Gemeindeanteil – Beschlussfassung
19. Hundeabgabenverordnung – Beschlussfassung
20. Vorhaben „Volksschule Sirnitz – 2. Bauabschnitt – Generalsanierung Turnsaal“ – Förderzusicherung Kärntner Schulbaufonds – Annahme der Fördervereinbarung – Beschlussfassung

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Markus Hofreiter und Michael Reichenhauser bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Von Seiten des Gemeindebundes wurde die Einrichtung einer Impfstraße in den Gemeinden ausgeschrieben. Dies ist mit einem enormen Aufwand verbunden und das Areal des Kultursaales Sirnitz ist dafür zu klein. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden keine Impfstraße einzurichten und die Impfungen weiter mit Hausarzt Dr. Gerhard Stingl zu forcieren. Es wird eine Mitteilung im Mitteilungsblatt erfolgen.
- Am 11.12.2021 startet der Liftbetrieb in Hochrindl vorerst im Teilbetrieb.
- Ab Montag, 13.12.2021 wird der Kindergarten seinen diesjährigen Schikurs abhalten. Am Ende des Schikurses werden vier Albecker Taler an die Eltern als Förderungsbetrag zur Auszahlung gebracht.
- Da heuer keine Weihnachtsfeier stattfinden kann, wird ein Betrag von € 750,-- von den Verfügungsmitteln auf das Konto „Sirnitzer helfen Sirnitzern“ zur Überweisung gebracht.

4. Kontrollausschussberichte vom 7.12.2021

über die Prüfung lt. Tagesordnung der Gemeinde Albeck durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Albeck am Dienstag, dem 07. Dezember 2021.

Dauer der Prüfung: **09:00 – 11:30 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

vom prüfenden Organ: Obfrau Helga Wernig, DI Peter Süßenbacher und Manuela Steffani

Entschuldigt:

von der geprüften Kasse: Rene Gwenger

Prüfungszeitraum:

Letzte Prüfung am 28.09.2021

Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung**

Obfrau Helga Wernig eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung.

2. **Gebarungsprüfung**

Die letzte Prüfung erbrachte keine Beanstandungen.

Die heutige Prüfung wurde für die Belegsammlung **2021 von Beleg 931 – 1100 und Kassabuch 2021 von Beleg 271 - 598** vorgenommen.

Es gibt folgende Beanstandungen, welche bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung zu klären sind:
Beim Kassabuchbeleg 417 fehlt die Unterschrift des Bürgermeisters

Bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung ist eine Gesamtliste der aktuellen Wohnungsförderungen, welche in Form von Albecker Talern ausbezahlt werden, dem Kontrollausschuss vorzulegen.

3. **Voranschlag 2022**

Der Voranschlag 2022 wurde bereits von Frau Mag. Rupprecht und Frau Bacher von der Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung geprüft. Der vorliegende Voranschlag 2022 stellt die aktuelle Endfassung mit folgenden Zahlen dar:

Die Erträge und Aufwendungen für den Ergebnisvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.852.800,00
Aufwendungen:	€ 3.297.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 13.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -458.600,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen für den Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.758.700,00

Auszahlungen:	€ 2.828.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -69.600,00

Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein durchwegs ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Einnahmenseitig:
Erfreulicherweise wurden laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.10.2021 die Ertragsanteile auf € 928.000,-- erhöht, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von € 51.200,-- bedeutet.

Weiters wurden laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 05.11.2021 die Bedarfszuweisungsmittel von € 272.000,-- im Jahr 2021 auf je € 336.000,-- für die Jahre 2022 und 2023 angehoben. Gemäß der Bedarfszuweisungsverteilungsrichtlinie § 2 Abs. 2 sind bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021 nur 85% zu budgetieren. Somit betragen die zu veranschlagenden Bedarfszuweisungsmittel für den Voranschlag 2022 € 285.600,--. Nach Abschluss und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 könnten weitere € 50.400,-- veranschlagt werden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass ein Betrag von je € 122.850,-- als Gemeindefinanzausgleich für die Jahre 2022 und 2023 budgetiert werden kann. Dies ergibt eine Steigerung von € 5.900,-- im Gegensatz zum Jahr 2021

Beim Abschnitt 920 – Ausschließliche Gemeindeabgaben – wird bei der Kommunalsteuer wie auch bei den Ortstaxen mit Mehreinnahmen gerechnet, womit die gemeindeeigenen Abgaben von € 341.000,-- auf € 359.800,-- angehoben werden konnten.

Die angeführten Einnahmen sind jedoch auch davon abhängig, in welchem Ausmaß die Corona-Pandemie sich auf die Einnahmen bei den Ertragsanteilen wie auch bei der Kommunalsteuer und der Ortstaxe aufgrund des neuerlichen Lockdowns im Dezember 2021 und der eventuellen weiteren Maßnahmen auswirken.

Ausgabenseitig:
Die Ausgaben für die Transferzahlungen an das Land Kärnten belasten das Budget 2022 mit einem Betrag von rund € 640.500,--. Dies ergibt eine Steigerung von € 36.800,-- im Gegensatz vom Voranschlag 2021. Hier sind eventuelle Nachverrechnungen noch nicht berücksichtigt. Somit wird festgehalten, dass sich die positive Entwicklung der Ertragsanteile durch die Erhöhung der Transferzahlungen an das Land Kärnten um rund 72% verringert.

Eine weitere wesentliche Ausgabenposition stellen die Personalkosten dar. Laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.10.2021 ist eine Lohnerhöhung von 2,5 % zu veranschlagen. Weiters wurden bei den Mitarbeitern nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz die Anpassungen nach der neuen Gehaltstabelle berücksichtigt. So ergibt sich für das Jahr 2022 ein Personalaufwand für das Zentralamt, Kindergarten, Volksschule, Schwimmbad, Wirtschaftshof und Abwasserreinigungsanlage von € 514.100,--. Dies ergibt eine Steigerung von € 28.600,-- im Gegensatz zum Voranschlag 2021.

Bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wird für den Voranschlag 2022 erstmals der § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit welchem ein Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres für die Berechnung herangezogen wird, angewendet. Somit betragen die Verfügungsmittel 2022 € 13.300,-- und sind daher um € 2.800,-- höher als 2021.

Projekte:
Bei den Projekten wird die Fertigstellung der Sanierung des Urhof-Steiner mit 2022 erfolgen. Die Gesamtkosten aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von € 100.000,-- werden im Jahr 2022 mit € 45.000,-- (BZ-Mittel und kärnten:mitte) restfinanziert.
Die Restfinanzierung der Steinbrücke mit einer Bausumme von € 233.300,-- erfolgt im Jahr 2022 mit BZ-Mittel in Höhe von € 36.400,--. Weiters werden für die Modellwegsanierungen beim „Ländlichen Wegenetz 2022“ BZ-Mittel von € 20.700 eingeplant sowie für die teilweise Restfinanzierung der Sanierungstätigkeiten der Bringungsgemeinschaften ein Betrag von € 6.500,-- vorgesehen. Das Tourismusförderprojekt auf der Hochrindl wird im Jahr 2022 wieder mit € 120.000,-- unterstützt. Für die Bedeckung der Behebungsmaßnahmen der Unwetterschäden aus dem Jahr 2020 sind im Budget 2022 noch BZ-Mittel in Höhe von € 12.500,-- vorgesehen.

Zum Ergebnisvoranschlag kann noch angemerkt werden, dass hier eine Abschreibung in der Höhe von € 734.400,00 enthalten ist, wovon alleine auf die Gemeinde- und Verbindungsstraßen € 408.900,-- entfallen. Dem entgegen steht die Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 317.700,--. Somit ergibt dies einen Abschreibungsbetrag von € 416.700,00.

Der vorliegende Voranschlag 2022 wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis genommen.

Der Kontrollausschussbericht vom 07.12.2021 wird von den Mitglieder des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5. Festlegung des Kassenkreditrahmens und der Verrechnungsstundensätze für 2022

Der Gemeinderat hat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen (§37 Abs. 2 K-GHG). Dies wäre somit ein Betrag von € 435.096.
Es liegt ein Angebot der örtlichen Raiffeisenbank für einen Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 350.000,-- mit einem Sollzinssatz von 0,50 % p.a. und einer Rahmengebühr von 0,25% p.a. für die gesamte Laufzeit bis 31.12.2022 vor. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht verrechnet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 350.000,-- mit den vorgetragenen Konditionen der örtlichen Raiffeisenbank zu vergeben.

Beschluss einstimmig

Verrechnungsstundensätze:

- Bauhofarbeiter und Klärwärter € 40,00
- Bauhofarbeiter und Klärwärter mit 50%igem Zuschlag € 60,00
- Bauhofarbeiter und Klärwärter mit 100% Zuschlag € 80,00
- Gemeindeauto VW, Kilometergeld € 1,30
- Renault Kangoo – Kläranlage, Kilometergeld € 1,00
- Traktor Neu € 20,50
- Lautsprecher Tagespauschale € 15,00

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Verrechnungsstundensätzen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

6. Voranschlag 2022

Der Voranschlag 2022 wurde bereits von der Abteilung 3 geprüft. Im Zuge der Kontrollausschusssitzung wurde jeder Gemeinderatsfraktion ein gesamtheitliches Exemplar des Voranschlagsentwurfes 2022 zugesendet. Es werden die wesentlichen Zahlen des Voranschlages 2022 erläutert:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 10. Dezember 2021, Zl. 004—1/2021/V, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.852.800,00
Aufwendungen:	€ 3.297.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 13.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 458.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.758.700,00
Auszahlungen:	€ 2.828.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 69.600,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
0420 mit 4000; 4530 mit 4550; 4560 mit 4570 und 4590; Kontengruppe 5; 7280 mit 7290; 8000 und 8080 mit 8130.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 350.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein durchwegs ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Einnahmenseitig:
Erfreulicherweise wurden laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 27.10.2021 die Ertragsanteile auf € 928.000,-- erhöht, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von € 51.200,-- bedeutet.

Weiters wurden laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 05.11.2021 die Bedarfszuweisungsmittel von € 272.000,-- im Jahr 2021 auf je € 336.000,-- für die Jahre 2022 und 2023 angehoben. Gemäß der Bedarfszuweisungsverteilungsrichtlinie § 2 Abs. 2 sind bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021 nur 85% zu budgetieren. Somit betragen die zu veranschlagenden Bedarfszuweisungsmittel für den Voranschlag 2022 € 285.600,--. Nach Abschluss und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 könnten weitere € 50.400,-- veranschlagt werden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass ein Betrag von je € 122.850,-- als Gemeindefinanzausgleich für die Jahre 2022 und 2023 budgetiert werden kann. Dies ergibt eine Steigerung von € 5.900,-- im Gegensatz zum Jahr 2021

Beim Abschnitt 920 – Ausschließliche Gemeindeabgaben – wird bei der Kommunalsteuer wie auch bei den Ortstaxen mit Mehreinnahmen gerechnet, womit die gemeindeeigenen Abgaben von € 341.000,-- auf € 359.800,-- angehoben werden konnten.

Die angeführten Einnahmen sind jedoch auch davon abhängig, in welchem Ausmaß die Corona-Pandemie sich auf die Einnahmen bei den Ertragsanteilen wie auch bei der Kommunalsteuer und der Ortstaxe aufgrund des neuerlichen Lockdowns im Dezember 2021 und der eventuellen weiteren Maßnahmen auswirken.

Ausgabenseitig:
Die Ausgaben für die Transferzahlungen an das Land Kärnten belasten das Budget 2022 mit einem Betrag von rund € 640.500,--. Dies ergibt eine Steigerung von € 36.800,-- im Gegensatz vom Voranschlag 2021. Hier sind eventuelle Nachverrechnungen noch nicht berücksichtigt. Somit wird festgehalten, dass sich die positive Entwicklung der Ertragsanteile durch die Erhöhung der Transferzahlungen an das Land Kärnten um rund 72% verringert.

Eine weitere wesentliche Ausgabenposition stellen die Personalkosten dar. Laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 19.10.2021 ist eine Lohnerhöhung von 2,5 % zu veranschlagen. Weiters wurden bei den Mitarbeitern nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz die Anpassungen nach der neuen Gehaltstabelle berücksichtigt. So ergibt sich für das Jahr 2022 ein Personalaufwand für das Zentralamt, Kindergarten, Volksschule, Schwimmbad, Wirtschaftshof und Abwasserreinigungsanlage von € 514.100,--. Dies ergibt eine Steigerung von € 28.600,-- im Gegensatz zum Voranschlag 2021.

Bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wird für den Voranschlag 2022 erstmals der § 11 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz, mit welchem ein Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des zweitvorangegangenen Finanzjahres für die Berechnung herangezogen wird, angewendet. Somit betragen die Verfügungsmittel 2022 € 13.300,-- und sind daher um € 2.800,-- höher als 2021.

Projekte:

Bei den Projekten wird die Fertigstellung der Sanierung des Urhof-Steiner mit 2022 erfolgen. Die Gesamtkosten aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von € 100.000,-- werden im Jahr 2022 mit € 45.000,-- (BZ-Mittel und kärnten:mitte) restfinanziert.
Die Restfinanzierung der Steinbrücke mit einer Bausumme von € 233.300,-- erfolgt im Jahr 2022 mit BZ-Mittel in Höhe von € 36.400,--. Weiters werden für die Modellwegsanierungen beim „Ländlichen Wegenetz 2022“ BZ-Mittel von € 20.700 eingeplant sowie für die teilweise Restfinanzierung der Sanierungstätigkeiten der Bringungsgemeinschaften ein Betrag von € 6.500,-- vorgesehen. Das Tourismusförderprojekt auf der Hochrindl wird im Jahr 2022 wieder mit € 120.000,-- unterstützt. Für die Bedeckung der Behebungsmaßnahmen der Unwetterschäden aus dem Jahr 2020 sind im Budget 2022 noch BZ-Mittel in Höhe von € 12.500,-- vorgesehen.

Zum Ergebnisvoranschlag kann noch angemerkt werden, dass hier eine Abschreibung in der Höhe von € 734.400,00 enthalten ist, wovon alleine auf die Gemeinde- und Verbindungsstraßen € 408.900,-- entfallen. Dem entgegen steht die Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von € 317.700,--. Somit ergibt dies einen Abschreibungsbetrag von € 416.700,00.

GR DI Peter Süßenbacher teilt mit, dass es für die 100% Förderung der Musikschulbeiträge einen einstimmigen Kontrollausschussbeschluss gibt, dass diese Förderung von € 7.000,-- auf € 3.500,-- zu reduzieren ist. Die freiwerdenden Mittel sind für andere familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

1.Vizebürgermeister Markus Prieß entgegnet, dass der Grundgedanke dieser 100% Förderung einer guten musikalischen Ausbildung geschuldet ist und die Eltern die schon durch die Fahrtkosten einen hohen Aufwand haben, damit entlastet werden.

Der Bürgermeiter stellt den Antrag, dem vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2022 die Zustimmung zu erteilen. Weiters stellt er den Antrag, der Verordnung mit den Summen:

Erträge und Aufwendungen des Ergebnisvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.852.800,00
Aufwendungen:	€ 3.297.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 13.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 458.600,00

Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlages werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.758.700,00
Auszahlungen:	€ 2.828.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 69.600,00

zu beschließen

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß

7. OTI Albeck KG - Budget 2022

OTI Albeck KG

Budgetentwurf für 2022

Ansatz	Einnahmen	Ausgaben
lfd. ordentliche Einnahmen und Ausgaben		
a) Sirnitz 8		
Erlöse Mieten	€ 19.000,00	
Erlöse Betriebskosten	€ 2.800,00	
AdKLR Althaussanierungszuschüsse	€ 700,00	
Heizkosten	€ 3.100,00	€ 3.100,00
Stromkosten Stiegenhaus		€ 200,00
Instandhaltung		€ 300,00
Versicherungen		€ 1.200,00
Grundsteuer		€ 800,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 14.700,00
Sondertilgung Darlehen		€ 4.000,00
Sonstige Ausgaben (Feuerlöscher ..)		€ 200,00
Zw-Summe	**€ 25.600,00**	**€ 24.500,00**
b) Sirnitz 1		
Erlöse Mieten	€ 25.500,00	
Erlöse Betriebskosten	€ 3.000,00	
AdKLR Althaussanierungszuschüsse	€ 3.600,00	
Heizkosten	€ 3.000,00	€ 3.000,00
Instandhaltung		€ 400,00
Stromkosten		€ 500,00
Versicherungen		€ 1.400,00
Grundsteuer		€ 500,00
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 8.600,00
Sondertilgung Darlehen		€ 2.000,00

Sonstige Ausgaben (Müll, Feuerlöscher...)		€ 300,00
Zw-Summe	**€ 35.100,00**	**€ 16.700,00**
c) Sportanlage Sirnitz		
Pachtzinse	€ 11.100,00	€ 500,00
Treibstoffe		€ 400,00
Instandhaltung		€ 4.700,00
Stromkosten		€ 3.500,00
Versicherungen		€ 400,00
Grundsteuer		€ 100,00
Besandung		€ 10.000,00
Sonstige Ausgaben (Wasser, Kanal, Feuerlöscher..		€ 1.500,00
Zw-Summe	**€ 11.100,00**	**€ 21.100,00**
c) Sirnitz 5		
Ankauf Gebäude		€ 300.000,00
Aufnahme Darlehen	€ 300.000,00	
Abstattung Darlehen mit Zinsen		€ 12.600,00
Mieteinnahmen	€ 8.000,00	
Zw-Summe	**€ 308.000,00**	**€ 312.600,00**
d) Sonstiges		
Rechts- und Beratungskosten		€ 2.500,00
Büro- und Verwaltungsaufwand		€ 2.500,00
Spesen Geldverkehr, Kontoführung		€ 400,00
Zw-Summe	**€ -**	**€ 5.400,00**
III. Sonstiges		
Einlage Kommanditisten	€ 500,00	
Zw-Summe	**€ 500,00**	**€ -**
Abschreibungen		
Gesamtbetrag	**€ 380.300,00**	**€ 380.300,00**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Voranschlag der gemeindeeigenen OTI Albeck KG mit den Summen einnahmen- und ausgabenseitig von € 380.300,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

8. Mittelfristiger Finanzplan 2022

Laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 05.11.2021 wurden die Bedarfszuweisungsmittel von € 272.000,-- im Jahr 2021 auf je € 336.000,-- für die Jahre 2022 und 2023 angehoben. Gemäß der Bedarfszuweisungsverteilungsrichtlinie § 2 Abs. 2 sind bis zum Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021 der Gemeinde Albeck vorerst nur 85% zu budgetieren. Somit betragen die zu veranschlagenden Bedarfszuweisungsmittel für den Voranschlag 2022 € 285.600,--. Nach Abschluss und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 könnten weitere € 50.400,-- veranschlagt werden.
Ein dieser Niederschrift beiliegender Entwurf vom mittelfristigen Finanzplan 2022 wird von Seiten der Finanzverwaltung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2022 mit dem derzeitigen Rahmen von € 285.600,-- die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

9. Prüfungsbericht der Gemeindeabteilung vom 6. August 2021 über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben

Am 22.09.2020 wurde durch die Prüfungsorgane der Abteilung 3 - [redacted] die Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz sowie die Einnahmenstruktur der Gemeinde überprüft.
Der Prüfungsbericht vom 06.08.2021 wurde den politischen Vertretern übermittelt und der Gemeinderat ist über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.
In den Schlussfeststellungen wurde zusammengefasst (wortgetreue Wiedergabe):

Im Bereich des Rechtsbestandes der Gemeinde Albeck, sohin bei der Ausschreibung der Gemeindeabgaben, besteht ein überschaubarer Handlungsbedarf, weil die Verordnungen überwiegend den legistischen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen bzw. in den letzten Jahren immer wieder Gebührenanpassungen vorgenommen wurden.
Neu zu erlassen sind die Hundeabgabeverordnung und die Zweitwohnsitzabgabeverordnung.
Die Beitragsverordnungen sind erst nach Beschlussfassung im Landtag und Kundmachung der Novellen zum K-GWVG und K-GKG neu zu erlassen.
Die Gebührenverordnungen sollten „Schritt für Schritt“ [eine Verordnung nach der anderen] hinsichtlich ihres konkreten Anpassungsbedarfs [Kalkulation, Harmonisierung der Teilzahlungen] überprüft werden.
In gleicher Weise ist bei der Verwaltung der Abgaben vorzugehen, indem Maßnahmen gesetzt bzw. weiter ausgebaut werden, die einerseits gewährleisten, dass der Kommunikationsprozess und dem folgend der Verfahrensablauf innerhalb der Gemeinde [und zur VG Feldkirchen] optimiert wird.
Andererseits sind die Grundlagen der Abgabenfestsetzung in einem der BAO entsprechenden Verfahren - erforderlichenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen - zu ermitteln, wobei alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und alle Verfahrensschritte zu dokumentieren sind.
Letztlich hat die Abgabenfestsetzung ebenfalls nach den in der BAO festgelegten Formvorschriften zu erfolgen, wobei deren Rechtsinstrumente [beispielsweise die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung von Abgaben] auszuschöpfen sind.
Derzeit wird bei der Durchführung der Abgabenvorschreibungen den Formvorschriften der BAO zwar nicht zur Gänze Rechnung getragen, diese erfolgt aber - im Kärnten Schnitt - auf sehr hohem Niveau.
Der Einhaltung der Formvorschriften der BAO und der materiellen Vorgaben durch die jeweilige Verordnung [Zeitpunkt der Fälligkeiten] muss Folge geleistet werden.
Auch die Einbringung offener Abgabenforderungen ist kaum zu verbessern: Strukturierte Maßnahmen, wie der kontinuierliche Datenabgleich und Mahnlauf, sind beizubehalten und auszubauen. Gleiches gilt für die Einbringung der Exekutionsanträge sowie die weitere Klagsführung bei Gericht, welche durchgängig von der Gemeinde Albeck zu erfolgen hat.

Dass dieses Vorgehen nicht immer zum gewünschten Erfolg führt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es eine hohe Zahl an nicht exekutierbaren Forderungen [mangels Hauptwohnsitz und Beschäftigung im Inland] gibt, ist der Aufsichtsbehörde bewusst.
Der beschrittene Weg, die Abgabenentrichtung durch Daueraufträge und Einzahlungsermächtigungen sicherzustellen, ist besonders positiv zu bewerten und sollte weiterverfolgt werden.
Der Fokus einer aktiven Abgabenverwaltung liegt auf dem Umstand, Gemeindebürger und Inhaber von Zweitwohnsitzen über deren Abgabenverpflichtung [betreffend Orts-,

Nächtigungstaxe und Zweitwohnsitzabgabe] laufend zu informieren.
Auch die Abgabenverwaltung des Bundes hat es sich zum Ziel gesetzt, nicht nur die Einhaltung und Erfüllung steuerlicher Pflichten zu gewährleisten, sondern im Besonderen eventuellen Abgabenwiderstand durch verstärkte Orientierung der Abgabenverwaltung am „Kunden“ und durch sachorientierte Kommunikation gezielt und nachhaltig zu vermindern.
Die Abgabenbehörde der Gemeinde Albeck hat dies in der Vergangenheit - insbesondere im Hinblick auf die Beitragserhöhung für die GWVA - mit Erfolg praktiziert.
Eine zeitnahe Löschung und Ausbuchung uneinbringlicher Rückstände [hoheitliche sowie privatrechtliche] ist weiterhin vorzunehmen.
Der politischen Ebene darf überdies mitgeteilt werden, dass die Bediensteten der Gemeinde engagiert und fachlich kompetent sind; sie identifizieren sich in hohem [auch persönlichem] Maße mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinde. Persönliche und fachliche Ressourcen tragen maßgeblich zur ordnungsgemäßen Erfüllung übertragener Aufgaben in der Verwaltung bei.
Im Hinblick auf die administrative Ebene wird noch angemerkt, dass die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde keiner Verbesserung bedarf.

Der Prüfungsbericht der Gemeindeabteilung vom 06. August 2021 über die Ausschreibung und Verwaltung von Gemeindeabgaben wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

10. Stellenplan – Verordnung 2022 – Beschlussfassung

Der vorliegende Entwurf der Verordnung zum Stellenplan wurde vom Gemeindeservicezentrum erstellt.
Stellungsnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung Frau Dr. Petra Matschnigg:
Die **Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Albeck** gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. Nr. 87/2018, liegt bei **177 Punkten** (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 9).
Nach Begutachtung des von Ihnen am 2.12.2021 übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass trotz der **geringfügig erhöhten Stellenwertpunkte** im Vergleich zum gültigen Stellenplan gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2021 **vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände** bestehen.
Die **Richtigkeit der Stellenzuordnungen** nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 02.12.2021 **bestätigt**.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 10.Dezember 2021 Zahl: 004-1/2021/V mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird
(Stellenplan 2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	BRP

Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00			AK-SSB3	39	39,00
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
79,69	K		EP-PL1	42	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
37,50			TH-HK2A	21	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P1	III	TH-HFK3	33	
100,00			AK-EFB3	54	
				BRP-Summe	**165,00**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 07. Dezember 2020, Zahl: 004-1/2020/IV, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgelegten Verordnung zum Stellenplan für das Jahr 2022 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

11. Verordnung Neu – Gewichtsbeschränkungen anlässlich Tauwetterperiode für 2022

V E R O R D N U N G

(Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Gemeinde Albeck, mit welcher für die Dauer der Tauwetterperiode im Jahr 2022 nachstehende Verkehrsbeschränkungen für Straßen mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Albeck verfügt werden.

Gemäß § 44b in Verbindung mit § 43 Abs. 1. lit. b und § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 154/2021, sowie in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1
Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, in beide Fahrtrichtungen verboten:

a) Alplstraße

§ 2
Fahrverbot für Fahrzeuge über 5,5 t Gesamtgewicht

Auf nachstehenden Straßen mit öffentlichem Verkehr wird das Fahren über deren gesamte Länge mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht 5,5 t überschreitet, in beide Fahrtrichtungen verboten:

a. Dorfbichl
b. Platzerweg
c. Schmiedweg
d. Kirchplatz
e. Badstraße
f. Benesirnitz
g. Blumenweg
h. Dullerweg
i. Fischerhof-Haidner
j. Hofernstraße
k. Kassiermüllner Weg
l. Klingbachweg
m. Leitenweg
n. Possacher Weg
o. Preineggerweg
p. Schlossweg
q. Schusterweg
r. Sonnenstraße
s. St. Leonhardstraße
t. St. Ruprechterweg
u. Steinbrücke
v. Trattenstraße
w. Weppernigweg
x. Widitscher Straße
y. Zirbenweg
z. BG Lamm
aa. BG Stron
bb. BG Bichlkeuschenweg
cc. BG Frankenberg-Piskowitz
dd. BG Gillendorfer
ee. BG Hiaslalm
ff. BG Jury Kreuz – Hochrindl Landesstraße
gg. BG Klingbachweg
hh. BG Spitzwiesen-Kalsberg

ii. BG Nußbaumerweg
jj. BG Laubensag
kk. BG Albeck Obere Schattseite
ll. BG Oberdörfl-Sonnseite
mm. BG Steinbrücke-Oberndorf
nn. BG Winterschnigweg
oo. WG Heißwiese-Widitsch
pp. WG Winkl

§ 3
Fahrverbot für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht

a. Alte Hochrindl
b. Alte Hochrindlstraße
c. Auerhahnweg
d. Birkhahnweg
e. Drei-Kreuz-Weg
f. Fernblickweg
g. Harderweg
h. Kirchenweg
i. Koflerweg
j. Kruckenblickweg
k. Lärchenweg
l. Oberer Galischweg
m. Quellenweg
n. Schafferweg
o. Steingartenweg
p. Tatarmannweg
q. Teichweg
r. Unterer Galischweg
s. Ursula-Bründl-Weg
t. Winkelbachweg

§ 4
Ausnahmen

1) Von den unter den §§ 1, 2 und 3 verfügten Gewichtsbeschränkungen sind ausgenommen:
   a) Einsatzfahrzeuge (§ 26 StVO) und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§27 StVO);
   b) Fahrzeuge der Elektrizitätsgesellschaften und der Telekom Austria AG zur Behebung von Störungen;
   c) Fahrzeuge zur Behebung von Wasser- u. Kanalleitungsschäden
   d) Fahrplanmäßige Kurswagen der ÖBB, der Postverwaltung und von Privatlinien;
   e) Fahrzeuge des Österreichischen Bundesheeres;
   f) Fahrzeuge der Tierkörperentsorgungs GesmbH;
   g) Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, Lebensmitteln, Futtermitteln und Energietransporte nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Bürgermeister nach vorherigem schriftlichen Antrag

2) Die Fahrten nach Abs. 1 sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßenzügen einzustellen oder zumindest soweit als möglich einzuschränken bzw. ist mit verminderter Geschwindigkeit zu fahren. Die Lenker der angeführten Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf schnee- und eisfreien Straßenstrecken ist die Verwendung von Gleitschutz

(Schneeketten) verboten.

3) Die Behörde kann auf schriftlichen Antrag in dringenden Fällen (lebenswichtige Fuhren) gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1969, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr.: 154/2021, Ausnahmebewilligungen von den verfügten Gewichtsbeschränkungen erteilen.
Eine diesbezügliche Bewilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. Weiters ist jedenfalls die Zustimmung des Straßenerhalters erforderlich.

§ 5
Inkrafttreten

1) Diese Verordnung ist vom Straßenerhalter gemäß den Bestimmungen des § 44b leg. cit. der StVO durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß §52 lit. a) Z 9c leg. cit der StVO mit der entsprechenden Gewichtsangabe in Verbindung mit der Zusatztafel „infolge Tauwetter“ an den Anfangs und Endpunkten der Straßenzüge kundzumachen.

2) Diese Verordnung tritt durch Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Beurteilung über die Verfügung und die Aufhebung der Beschränkungen liegt im Verantwortungsbereich des Straßenerhalters.

3) Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen ist von der Aufstellung und dem Entfernen der Verkehrszeichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgelegten Verordnung Gewichtsbeschränkungen anlässlich Tauwetterperiode für 2022 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

12. Halte- und Parkverbotsverordnungen für die Wendeplätze in Hochrindl

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 10.12.2021, Zahl: 004-1/2021/V, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden.

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinden Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020 in Verbindung mit §§ 43, 44, 52 lit. a Ziff. 13b, 54 und 94d Ziff. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960-StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 154/2021 wird verordnet:

§ 1
Halte- und Parkverbot

1. Im Teichweg**,** Gstk.Nr. 1251/28, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1251/3, 1251/18 und 1251/25, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

2. Im Quellenweg, Gstk.Nr. 1251/27, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1251/11 und 1251/17, beide KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

3. Im Lärchenweg, Gstk.Nr. 1251/26, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1251/4, 1251/9 und 1251/10, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

4. Im Winkelbachweg, Gstk.Nr. 1824, KG Sirnitz (72335), wird am Wegende (Wendeplatz) oberhalb der Grundstücke Nr. 918/5 und 918/6, alle KG Sirnitz (72335), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

5. Im Auerhahnweg, Gstk.Nr. 1253/39, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1255/16, 1255/22, 1255/23 und 1255/25, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

6. Im Kruckenblickweg, Gstk.Nr. 1255/39, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1255/33, 1255/34, 1255/36 und 1255/40, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

7. Im Kirchenweg, Gstk.Nr. 1253/40, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1257/7, 1257/8, 1257/9 und 1257/11, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

8. Im Unteren Galischweg, Gstk.Nr. 1566/1, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1566/7 und 1566/12, beide KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

9. Im Ursula-Bründl-Weg, Gstk.Nr. 1468/12, KG Großreichenau (72313), wird am Wegende (Wendeplatz) zwischen den Grundstücken Nr. 1468/1, 1468/2, 1468/10 und 1468/16, alle KG Großreichenau (72313), laut beiliegendem Lageplan an beiden Straßenseiten ein Halte- und Parkverbot verfügt.

§ 2
Kennzeichnung

Die Gemeinde Albeck hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) BGBl. 159/60, in der geltenden Fassung, durch die Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b der STVO **„Halten und Parken verboten“** sowie durch Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 **(„ANFANG, ENDE)** an den in § 1 angeführten Standorten kundzumachen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft

§ 4
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgelegten Halte- und Parkverbotsverordnung für die Wendeplätze in Hochrindl die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

13. Widmungen

1a/2021
Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 1468/13 und 1468/19, beide KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 123 m² von bisher Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland-Reines Kurgebiet**.

1b/2021
Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 1468/13 KG. Großreichenau (72313), im Ausmaß von 27 m² von bisher Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland-Reines Kurgebiet.**

1c/2021
Antrag von Amts wegen auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 1468/13 und 1467, beide KG. Großreichenau (72313), im Gesamtausmaß von 30 m² von bisher Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimme Fläche, Ödland.**

Die Widmungswerberinnen planen die Errichtung einer Terrasse sowie einer Sauna im südwestlichen Bereich der bestehenden Marktlhütte. Es wurden 461 m² als Umwidmungsfläche beantragt, von Seiten der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung und wie auch bereits in einer GV-Sitzung besprochen werden nur so viel als notwendig, somit ca. 150 m², in Aussicht gestellt. Das Ausmaß der Baumaßnahmen beträgt ca. 102 m². Weiters wird von Amts wegen unter Punkt 1c/2021 die gewidmete Verkehrsfläche, welche nun auf privatem Grund verläuft, in Grünland rückgewidmet.
Von Seiten der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung wurden diese Umwidmungspunkte vorgeprüft und als positiv bewertet. Es sind Fachgutachten der Abteilung 8 – Naturschutz sowie der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft einzuholen. Diese sind bis dato noch nicht eingelangt und sind auch nicht an die Kundmachungsfrist gebunden.

Zu den Umwidmungspunkten 1a/2021 und 1b/2021 liegt von der Gemeinde Deutsch-Griffen folgende Stellungnahme vor: *„Der geplanten Umwidmung kann von Seiten der Gemeinde nicht zugestimmt werden. Bezugnehmend auf eine gemeinsame Entwicklung der Hochrindl liegen hier keine Informationen für die weitere Nutzung auf.“* Bei diesen Umwidmungspunkten 1a/2021 und 1b/2021 handelt es sich um ein Bestandsobjekt welches geringfügig erweitert wird und somit kann für die gemeinsame Nutzung der Hochrindl **keine** Benachteiligung entstehen.

Die Kundmachungsfrist endete am 08.12.2021 und es sind keine weiteren Stellungnahmen zu diesen Umwidmungspunkten eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der geforderten Fachgutachten den Umwidmungspunkt 1a/2021 im Ausmaß von 123 m² von bisher Grünland-Für

die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flache, Ödland in Bauland-Reines Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der geforderten Fachgutachten den Umwidmungspunkt 1b/2021 im Ausmaß von 27 m² von bisher Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Reines Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der geforderten Fachgutachten den Umwidmungspunkt 1c/2021 im Ausmaß von 30 m² von bisher Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flache, Ödland die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

3a/2021
Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 919/4, KG. Sirnitz (72335) im Ausmaß von 534 m² von bisher Verkehrsfläche-Parkplatz in **Bauland-Kurgebiet**.

Im Bereich des „Berghauses“ ist es aufgrund der Baumaßnahmen erforderlich geworden, die Widmungsfläche um 534 m² für den Zubau einer Terrasse zu erweitern. Eine fachliche Beurteilung von Seiten des Raumplaners DI Johann Kaufmann liegt vor. Durch den Bau einer Terrasse vor dem Haupthaus kommt es zu einer besseren Ansicht des Gesamtpojektes.

Von Seiten der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung wurde dieser Umwidmungspunkt vorgeprüft und als positiv bewertet. Es sind Fachgutachten der Abteilung 8 – Geologie sowie der Abteilung 9 – Straßenbauamt Klagenfurt einzuholen. Von der Abteilung 8 – Geologie wurde bereits ein Fachgutachten erstellt, mit welchem diesem Umwidmungspunkt die **Zustimmung** erteilt wird.

Zum Umwidmungspunkt 3a/2021 liegt von der Gemeinde Deutsch-Griffen folgende Stellungnahme vor: *„Der geplanten Umwidmung kann von Seiten der Gemeinde nicht zugestimmt werden. Bezugnehmend auf eine gemeinsame Entwicklung der Hochrindl liegen hier keine Informationen für die weitere Nutzung auf.“* Bei diesem Umwidmungspunkt 3a/2021 handelt es sich um eine Terrassenerweiterung beim Almdorf Hochrindl („Berghaus“) und somit kann für die gemeinsame Nutzung der Hochrindl keine Benachteiligung entstehen.

Die Kundmachungsfrist endete am 08.12.2021 und es sind keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt.

Auf Nachfrage von 1.Vizebürgermeister Markus Prieß wird mitgeteilt, dass diese Umwidmung ausschließlich für den Bau einer Terrasse und nicht für weiteren Wohngebäuden verwendet werden darf.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der geforderten Fachgutachten den Umwidmungspunkt 3a/2021 im Ausmaß von 534 m² von bisher Verkehrsfläche-Parkplatz in Bauland- Kurgebiet die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmenthaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Michael Reichenhauser, GR Manuela Steffani und GR Markus Hofreiter

Gemeinderat Erhard Kleindienst erklärt sich für nachfolgenden Widmungspunkt für befangen.

6/2021
Antrag auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr.: 1181/1, 1182, 1186, 1190 und 1191, alle KG. St. Leonhard (72329) im Gesamtausmaß von 2.850 m² von bisher Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.**

Am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Familie [redacted] ist die Errichtung von Hangsicherungsarbeiten (Steinschlichtungen) sowie die Errichtung eines Auszugshauses geplant. Daher ist die Erweiterung der vorhandenen Hofstelle erforderlich geworden. Von Seiten der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung wurden diese Umwidmungspunkte vorgeprüft und als positiv bewertet. Es ist ein Fachgutachten der Abteilung 8 – Geologie einzuholen. Dieses ist nun eingelangt und wurde mit folgenden Auflagen positiv beurteilt:

1) An Gebäuden dürfen bergseitig keine Zugänge und Kellerschächte errichtet werden. Die bergseitige Mauer ist bis 1 m über die fertige Geländeoberkante in Stahlbeton auszuführen und für eine gänzliche Einschüttung zu dimensionieren.
2) Anfallende Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren und erforderlichenfalls flächenwirksam und mit Retention auszuführen. Zu Geländekanten und Böschungen ist mit Sickeranlagen ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Hanginstabilitäten zu berücksichtigen.

Die Kundmachungsfrist endete am 08.12.2021 und es sind keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Umwidmungspunkt eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Umwidmungspunkt 6/2021 im Ausmaß von 2.850 m² von bisher Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flache, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

14. a) Antrag betreffend Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 1785/2, KG 72335 Sirnitz

Die [redacted] haben mit Eingabe vom 24.11.2021 den gemeinsamen Antrag gestellt, das öffentliche Gut Grundstück Nr. 1785/2, KG. 72335 Sirnitz, im Ausmaß von 314 m² aufzulassen.
Das öffentliche Gut liegt in bzw. zwischen den beiden Hofstellen und es ist in der Natur kein Weg mehr vorhanden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Antragstellern [redacted] das öffentliche Gut, Parzelle Nr. 1785/2, KG 72335 Sirnitz im Ausmaß von 314 m² zum Preis von € 2,50 je m² zum Kauf anzubieten. Die aus der Transaktion (Vermessung, Vertragskosten, Gebühren) entstehenden Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Beschluss einstimmig

Der Tagesordnungspunkt 14b wird aufgrund der postiven Beschlussfassung des Punktes 14a nicht mehr behandelt.

b) Antrag auf Errichtung eines Wohngebäudes teilweise auf öffentlichem Gut, Wegparzelle 1785/2, KG 72335 Sirnitz

Mit Eingabe vom 02.12.2021 hat [redacted] den Antrag gestellt, einen Teilbereich des öffentlichen Gutes 1785/2, KG. Sirnitz, für Wohnzwecke zu bebauen.

15. Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen – Verlagerung des Sitzes – Beschlussfassung

Es erfolgte bereits ein Umlaufbeschluss für die Verlagerung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu den Räumlichkeiten des Abwasserverbandes Ossiacher See 9560 Feldkirchen i.K., Rabensdorf 45. Dieser Beschluss wird in dieser Sitzung nochmals gefasst. Es ist ein einstimmiger Beschluss aller Gemeinden notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verlagerung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen in die Räumlichkeiten des Abwasserverbandes Ossiacher See 9560 Feldkirchen i.K., Rabensdorf 45 zu beschließen.

Beschluss einstimmig

16. Community Nursing – Beschlussfassung

Community Nursing = Gemeindekrankenpflege!
Hintergrund ist die Verankerung von Community Nursing im Regierungsprogramm 2020 – 2024 – „Aus Verantwortung für Österreich“ – Taskforce Pflege. Zentrale Bedeutung ist die Beratung/Erstellung eines Präventionskozeptes für Personen ab dem 75. Lebensjahr, damit diese „länger“ zu Hause im gewohnten Umfeld leben können.
Präventiv = vorbeugend werden ältere Personen (75+) zu Hause von PflegekoordinatorenInnen aufgesucht und über Pflegeangebote informiert.
Das Projekt ist über 3 Jahre konzipiert und von Seiten des Bundes finanziert. Für diesen Zeitraum fallen für die Gemeinden keine Kosten an. Aber danach sind die Kosten von Seiten der Gemeinden zu tragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Kooperationsvertrag zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „ARGE Community Nursing Gurktal“ die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

Erhard Kleindienst erklärt sich für nachfolgenden Tagesordnungspunkt für befangen.

17. Holzstraßenkulturobjekte 2021 – Beschlussfassung

Datum	Name	Vorhaben	m²/lm	Förderung		Auszahlung
				je m²/lm	Betrag	
Abrechnung nach der Holzstraßenbereisung am 07.10.2021						
27.09.2018	[redacted]	Holzdach	80,00	13,20	€ 1.056,00	€ 600,00
18.01.2021	[redacted]	Holzfassade	102,00	10,56	€ 1.077,12	€ 400,00
01.07.2021	[redacted]	Stangenzaun 3reihig	72,00	3,63	€ 261,36	€ 200,00
08.09.2021	[redacted]	Lattenzaun	26,10	5,28	€ 137,81	€ 137,81
	[redacted]	Terrassenboden	39,24	13,20	€ 517,97	€ 400,00
13.09.2021	[redacted]	Stangenzaun 3reihig	44,00	3,63	€ 159,72	€ 159,72
27.09.2021	[redacted]	Holzdach	86,30	13,20	€ 1.139,16	€ 600,00
07.10.2021	[redacted]	Stangenzaun 3reihig	21,10	3,63	€ 76,59	€ 76,59
07.10.2021	[redacted]	Holzfassade	25,50	8,25	€ 210,38	€ 210,38
07.10.2021	[redacted]	Dacheindeckung	220,00	13,20	€ 2.904,00	€ 600,00
07.10.2021	[redacted]	Holzbrücke [redacted]	28,10	36,30	€ 1.020,09	€ 400,00
		Erneuerung Holzbrücke	9,00	36,30	€ 326,70	€ 400,00
						€ 4.184,50

Vizebürgermeister Markus Prieß stellt den Antrag, der vorliegenden Förderliste für die Holzstraßenkulturobjekte für das Jahr 2021 mit der Gesamtsumme von € 4.184,50 die Zustimmung zu erteilen.

18. Sicherungsmaßnahmen an der Gurk – Gemeindeanteil – Beschlussfassung

Laut Mail vom 7. 12. 2021 des Wasserbauamtes Villach sind Sicherungsmaßnahmen an der Gurk in nächster Zeit dringend notwendig. Es handelt sich im Besonderen um den Abschnitt Severgraben bis

zur Steinschlag-Galerie. Die Kosten belaufen sich auf € 90.000. € 60.000 für die Durchforstung der Uferprofile und € 30.000 für die Entfernung von Tot- und Schadholz aus dem Bach bzw. den Uferprofilen.
Im Jahr 2022 ist mit Kosten von € 30.000 – Gemeindeanteil € 10.000 und im Jahr 2023 € 60.000,-- Gemeindeanteil € 20.000,-- zu rechnen. 2/3 Anteil Bund und 1/3 von Seiten der Anrainergemeinde. Der Förderantrag muss bis Februar 2022 von Seiten des Wasserbauamtes an den Bund gestellt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Sicherungsmaßnahmen an der Gurk mit einem Gemeindebeitrag in der Höhe von € 10.000,-- im Jahr 2022 und € 20.000,-- im Jahr 2023 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

19. Hundeabgabenverordnung – Beschlussfassung

Der Entwurf der Hundeabgabenverordnung wurde bereits in der GR-Sitzung am 07.12.2020 beschlossen. Nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde wurden Änderungen eingearbeitet. Nun ist es erforderlich, die Endfassung zu beschließen, damit die Hundeabgabenverordnung am 01.01.2022 in Kraft treten kann.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom 10. Dezember 2021, Zahl 920/V/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Die Gemeinde Albeck erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

(2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2
Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **15,00 Euro**.

§ 3
Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
   a) Lawinen- und Personensuchhunden,

b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden und
d) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldner bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4
Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Albeck“ und eine fortlaufende Nummer.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 22.12.2001, Zahl: 920-5/2001, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Hundeabgabenverordnung in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

20. Vorhaben „Volksschule Sirnitz – 2. Bauabschnitt – Generalsanierung Turnsaal“ – Förderzusicherung Kärntner Schulbaufonds – Annahme der Fördervereinbarung – Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Fördervereinbarung, mit welcher der Schulbaufondsbeitrag für die Generalsanierung des Turnsaales geregelt wird, die Zustimmung zu erteilen. Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Albeck € 600.000,-- und im Jahr 2025 € 75.000,-- an Fördermitteln von Seiten des Schulbaufonds.

Beschluss einstimmig

21. Einlauf

- Antrag FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Präparierung der Langlaufloipe im Dorfgebiet – Behandlung durch den Gemeindevorstand
- Antrag FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Präparierung der Dullerleitn – Behandlung im Gemeindevorstand
- Antrag FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Anschaffung von 2 x 1.000 Liter Dieseltanks mit Zapfanlage und Handpumpe – Behandlung im Gemeindevorstand
- Antrag FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck-Sirnitz – Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Deutsch-Griffen – Vereinbarung Dieseltankstelle – Behandlung durch den Gemeindevorstand

Nicht öffentlicher Teil